

INHALT

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

1. Hauptsatzung Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	2
2. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung	11
3. Wahlordnung des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR	14
4. Arbeitsschiedsgerichtsordnung des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR	17
5. Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“	20
6. Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“	22

II. Protokolle

1. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2018	24
--	----

III. Beschlüsse

1. Beschluss der Mitgliederversammlung zum substanziellen Erhalt des Berliner Neutralitätsgesetzes	37
--	----

IV. Urkunden

1. Urkunde über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	39
2. Bestellsurkunden	40

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Hauptsatzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz

1. Der Verband ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR.

Die Kurzform des Namens lautet

HVD Berlin-Brandenburg KdÖR oder HVD BB KdÖR.

2. Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere in den Ländern Berlin und Brandenburg und unterstützt darüber hinaus nationale und internationale humanistische Bewegungen.
4. Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Im Humanistischen Verband haben sich in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Menschen zusammengeschlossen, die einen modernen weltlichen Humanismus vertreten und leben. Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, ethische Orientierung zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Insbesondere wirkt er auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen im humanistischen Sinne ein.
2. Der Verband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer Anhänger vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Einhaltung der Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat ein. Er vertritt die Interessen religionsfreier Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral.
4. Der Verband erstrebt eine gerechte Weltwirtschaftsordnung sowie eine internationale Völkerverständigung auf friedlichem Wege und wendet sich grundsätzlich gegen die Anwendung von Gewalt zur Lösung politischer Konflikte.
5. Er strebt diese Ziele an durch die Förderung von
 - a. Humanistischer Weltanschauung,
 - b. Bildung und Erziehung,

- c. Kunst und Kultur,
- d. Kinder- und Jugendhilfe,
- e. Öffentliche Gesundheitspflege,
- f. Wohlfahrtswesen,
- g. Altenhilfe,
- h. Wissenschaft,
- i. Völkerverständigung,
- j. Entwicklungszusammenarbeit sowie
- k. Geflüchtetenhilfe.

§ 3 Untergliederungen

1. Junge Humanist_innen Berlin (JuHu Berlin)

Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.

2. Junge Humanist_innen Brandenburg (JuHu Brandenburg)

Der Zusammenschluss der Jugendgruppen der Brandenburger Regionalverbände des Verbandes und der Jugendgruppen des Verbandes im Land Brandenburg führt den Namen JuHu Brandenburg.

3. JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg.
4. JuHu Berlin-Brandenburg kann sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch seine Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. JuHu Berlin-Brandenburg ist dann eine Untergliederung des HVD BB in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele des Verbandes unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Präsidiums erforderlich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen beharrlich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.
7. Die Zugehörigkeit zur Humanistischen Weltanschauung setzt nach unserem Selbstverständnis nicht die formale Mitgliedschaft in unserem oder einem anderen humanistischen Verband voraus. An unseren weltanschaulichen Aktivitäten können alle teilnehmen, die unsere Lebenseinstellung und unser Weltbild grundsätzlich teilen. Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Verbandes zu beteiligen und die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst zur Wahl zu stellen, haben nur die ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem Verband die aktuelle Adresse mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
4. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr berechtigt das Präsidium, das Mitglied auszuschließen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. Mitgliederversammlung,
 - b. Präsidium,
 - c. Vorstand,
 - d. Revision,
 - e. Schiedskommission sowie
 - f. Kuratorium.
2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen sowie die angemessene Beteiligung der Brandenburger Regionalverbände sicherzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - b. Bildung von Ausschüssen,
 - c. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Organe und Ausschüsse,
 - d. Wahl und Nachwahl der Präsidiumsmitglieder,
 - e. Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren,
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Präsidiums,
 - g. Entgegennahme des Berichts der Revision,
 - h. Entlastung des Präsidiums,
 - i. Entlastung des Vorstandes,
 - j. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
 - k. Erteilung von Weisungen an das Präsidium,
 - l. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission sowie
 - m. Entgegennahme des Jahresabschlusses.
3. Einberufung
- a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs.2.a. (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, hat dieses im nächsten Mitgliederrundbrief oder durch eine Rundmail an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Verband vorliegt, bekanntzugeben, dass die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag – mindestens zwei Wochen nach Erscheinen des Rundbriefes oder nach Versand der Rundmail – mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR und vertritt dessen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.
2. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Präsidium

ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Verbandes liegt.

3. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen.
4. Das Präsidium besteht aus der_dem Präsident_in, bis zu drei Vizepräsident_innen und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter_innen der Jungen Humanist_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.
5. Das Präsidium erhält ein eigenes Budget, über das es unabhängig verfügen kann. Dieses Budget ist gemeinsam mit dem Vorstand im jährlichen Haushaltsplan festzulegen.
6. Das Präsidium erhält eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
8. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - a. Repräsentation des Verbandes,
 - b. Erfüllung von weltanschaulichen und verbandspolitischen Aufgaben,
 - c. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
 - e. Einwilligung zu Berufung/Einstellung und Abberufung/Entlassung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführungen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen),
 - f. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - g. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Revisionsordnung,
 - h. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - i. Bestellung von Delegierten (z.B. Bundeshauptausschuss, Bundesdelegiertenversammlung),
 - j. Bestellung des_der Abschlussprüfer_in,
 - k. Bestellung von Sonderprüfer_innen,
 - l. Entgegennahme des Haushaltsplanes und wesentlicher Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
 - m. Unterstützung und Begleitung einer langfristigen Strategie für den Verband,
 - n. Beratung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Strategie des Verbandes,
 - o. Genehmigung der mittel- und langfristigen Finanzplanung,
 - p. Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand,
 - q. Genehmigung von grundlegenden Richtlinien zur Organisations- und Unternehmenssteuerung (z.B. Finanzierungsrichtlinie, Anlagerichtlinie, Bilanzierungsrichtlinien),
 - r. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten der KdÖR, die der Vorstand erlässt, sowie
 - s. Genehmigung des Jahresabschlusses.
9. Die_der Präsident_in übt für seine_ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle des Präsidiums das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist der Vorstand der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter_innen dieser Geschäftsstelle. Er darf die im Rahmen dieser Funktion obliegenden Aufgaben nur mit Einwilligung des Präsidiums ausüben.
10. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus.
11. Das Präsidium tagt grundsätzlich öffentlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind die Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten und Abstimmungsmodalitäten in einer Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.
5. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Haushaltsplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.

§ 10 Die Revision

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Angestellte des Landesverbandes, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Revision sein. Die Revisionskommission kann sich im Rahmen der Revisionsordnung eine Geschäftsordnung geben.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Revisionskommission erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes. Sie erstattet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. Die Revision kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen. Sie hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Organisation. Die Revision der Finanzen des Verbandes erfolgt mindestens jährlich. Die Revision ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

§ 11 Schiedskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission hat folgende Aufgabe:
 - a. Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (insbesondere: Überprüfung der Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern; Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Ausschlussverfahrens),
 - b. Entscheidungen in den Fällen, in denen die Rechte eines Mitglieds verletzt worden sind.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein Expert_innengremium mit beratender Funktion. Es ist ein wesentliches Bindeglied zu den politischen und kulturellen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums ernennen aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.
2. Die prüferische Durchsicht des Verbandes wird jedes Jahr von einem_einer Wirtschaftsprüfer_in vorgenommen.
3. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Präsidium veröffentlicht der Verband eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt des Verbandes.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Haushaltsplan.
2. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.
3. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
 - a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
 - b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
 - c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
 - d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

§ 15 Betriebliche Mitbestimmung

1. Der Verband achtet die Interessen seiner Mitarbeiter_innen und organisiert die betriebliche Mitbestimmung innerhalb der KdÖR auf der Grundlage und nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
2. Der betriebsverfassungsrechtliche Rechtsschutz soll durch die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen.
3. Für den Fall, dass dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, werden zur Sicherung einer effizienten Rechtskontrolle paritätisch besetzte Schiedsgerichte errichtet und unterhalten.

§ 16 Amtsblatt

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Jede Änderung des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Alle in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Alle Protokolle der Mitgliederversammlung hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Jede Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
6. Die Siegelordnung und die Außergeltungsetzung eines Siegels hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
7. Alle Amtsblätter werden online auf den Seiten des Verbandes veröffentlicht.

§ 17 Siegel

1. Der Verband führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.



2. Siegelberechtigt sind:
 - a. die_der Präsident_in,
 - b. der Vorstand,
 - c. weitere vom Präsidium oder vom Vorstand beauftragte Personen.

3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
 - a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
 - b. die Erteilung von Vollmachten,
 - c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
 - d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
 - e. die Erteilung von Zeugnissen,
 - f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
 - g. die Beglaubigung von Unterschriften,
 - h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
4. Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
6. Bei der Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden, die erstellt oder erteilt worden sind, ist folgender Wortlaut verbindlich:
**„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“
(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgt unter Verwendung des folgenden Wortlauts:
**„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“
(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium berechtigt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung – Auflösung

1. Die Satzung tritt am 14. Januar 2018 in Kraft.
2. Im Fall der Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.
3. Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des HVD Berlin-Brandenburg.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen der Satzung einberufen und durchgeführt.

§ 2 Das Tagungspräsidium

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den_die Präsident_in eröffnet. Dieser schlägt eine_n Versammlungsleiter_in vor.
2. Weiterhin schlägt der_die Versammlungsleiter_in den Mitgliedern weitere Kandidat_innen für das Tagungspräsidium vor, die ihn_sie bei der Leitung der Versammlung unterstützen. Gibt es keinen Widerspruch, übernehmen die Vorgeschlagenen ihre Funktion. Gibt es Widerspruch, wird über die Präsidiumsmitglieder per Handzeichen mit der einfachen Mehrheit abgestimmt.
3. Der_die Protokollführer_in wird von dem_der Versammlungsleiter_in bestimmt.
4. Das Tagungspräsidium sollte nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.

§ 3 Kommissionen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission, die die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ermittelt. Über die Anzahl der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlkommission, die bei Auszählungen von Abstimmungen und für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen als Helfer_innen zum Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel fungieren. Über die Anzahl der Mitglieder der Wahlkommission entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder des HVD Berlin-Brandenburg.
2. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem_der Präsident_in in der Geschäftsstelle des HVD Berlin-Brandenburg eingegangen sein.

3. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, müssen zur Zulassung zum Veranstaltungsbeginn vorliegen. Die Anträge müssen eine Begründung der Dringlichkeit enthalten, über welche zur Zulassung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abzustimmen ist.
4. Initiativanträge können auch während der Veranstaltung gestellt werden, wenn sie mindestens von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
5. Liegen mehrere Anträge zu einer Thematik vor, wird zunächst über den weitest-gehenden abgestimmt.
6. Änderungsanträge kommen vor dem eigentlichen Antrag zur Abstimmung. Sie sind nur zulässig, wenn Sie sich konkret auf den vorliegenden Antragstext beziehen. Wesentliche und umfangreiche Änderungen vorliegender Anträge müssen schriftlich vor der Behandlung des Antrages dem Tagungspräsidium zur Kenntnis gegeben werden.
7. Die Vorstellung eines Antrages obliegt nicht den Bestimmungen der festgelegten Redezeit.
8. Das Tagungspräsidium kann eine Frist zum Antragsschluss festlegen.

§ 5 Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Satzungsbestimmungen zur Einberufung geladen wurde. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sind nur vor Eintritt in die Tagesordnung zulässig.

2. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis wird durch die jeweilige Versammlungsleitung festgestellt und bekannt gegeben. Wird von einem Mitglied eine Auszählung des Ergebnisses verlangt, ist diesem Verlangen nachzukommen.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern beschlossen.

4. Rederecht

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Rederecht. Gästen der Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium das Rederecht erteilt werden, soweit kein Widerspruch von einem Mitglied erhoben wird. In diesem Fall ist über die Erteilung des Rederechtes abzustimmen.

5. Protokoll

Die Versammlungen der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

6. Wortmeldungen

Wortmeldungen sind per Handzeichen oder Kartenzeichen anzuzeigen.

7. Redezeit

Die maximale Redezeit in der Aussprache beträgt 3 Minuten, soweit kein abweichender Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wurde.

8. Redeliste

Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste. Die Redner_innen erhalten grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.

9. Wortentzug

Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein_e Redner_in den Anordnungen der Versammlungsleitung nach Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihr_ihm das Wort entzogen werden.

10. Bemerkungen der Versammlungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, gestattet. Zu diesem Zweck darf von der Reihenfolge der Wortmeldungen abgewichen werden. Will sich die Versammlungsleitung zur Sache äußern, so hat sie sich entsprechend auf die Redeliste einzutragen.

11. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung (GO) wird außerhalb der Reihe erteilt. GO-Anträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein_e Redner_in dafür und ein_e Redner_in dagegen sprechen. Geschäftsordnungsanträge sind durch das Heben beider Arme anzuzeigen. Sie können folgende Anträge beinhalten: Ende der Redeliste, Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung, Auszeit, Übergang zu einem anderen Tagesordnungspunkt (einschließlich Rückholantrag), Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten, Nichtbefassung und Vertagung. Sie werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Rückholanträge und Anträge auf Nichtbefassung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

12. Anträge auf Schluss der Debatte

Anträge auf Schluss der Debatte darf nur stellen, wer an der Aussprache nicht beteiligt gewesen ist.

13. Abweichung von den Regelungen

Abweichungen von diesen Verfahrensregelungen sind zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer_innen Widerspruch erhebt. Ein Widerspruch ist ebenfalls mit dem Heben beider Arme anzuzeigen.

§ 6 Abstimmungen/Wahlen in der Mitgliederversammlung

Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen gilt die aktuelle Fassung der Wahlordnung des HVD Berlin-Brandenburg.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des HVD Berlin-Brandenburg in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2018

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Wahlordnung

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Organe des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg K.d.ö.R.
2. Die Organe können lediglich ergänzende Bestimmungen beschließen, die dieser Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 2 Wahl

1. Über die Form der Wahl (offen/geheim) beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Sollte Widerspruch gegen die offene Wahl erhoben werden, wird geheim gewählt.
3. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
4. Ungültig sind nur Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
5. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Elektronische Stimmzählgeräte sind zulässig.

§ 3 Mehrheiten/Wahlgänge

1. Ist ein_e Kandidat_in für eine Funktion aufgestellt, so ist sie_er gewählt, wenn er_sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann (absolute Mehrheit). Sind mehr Kandidat_innen als zur Wahl stehende Funktionen / Ämter aufgestellt, so sind diejenigen Kandidat_innen gewählt, die a) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit) sowie b) entsprechend der Anzahl der zu Wahl stehenden Funktionen / Ämter absteigend die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Erhält kein_e Kandidat_in die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit zählt.
3. Bei Einzelwahlen mit nur einem_r Bewerber_in sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber_innen sind Nein-Stimmen nicht statthaft.
4. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

5. Bei einer Stimmgleichheit im 3. Wahlgang kann die Benennung neuer Kandidat_innen und eine Neueinleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 4 Getrennte Wahlgänge

1. Das Präsidium wird in folgenden Wahlgängen gewählt:
 - a. Präsident_in
 - b. Vize-Präsident_innen
 - c. Vertreter_innen der JuHus
 - d. sonstige Beisitzer_innen
2. Die Mitgliederversammlung legt per Abstimmung jeweils vor der Wahl
 - die Anzahl der zu wählenden Vizepräsident_innen des Präsidiums
 - die Anzahl der zu wählenden Beisitzer_innen des Präsidiums
 - die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Revisionskommission und
 - die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Schieds-kommissionfür die zu wählende Legislatur fest. Bei der Festlegung der Zahl der Beisitzer_innen ist darauf zu achten, dass satzungsgemäße Quoten erfüllt werden können.

§ 5 Listenwahl

1. Die Wahlen zu mehreren gleichen Funktionen werden als Listenwahlen durchgeführt.
2. Bei der Bildung der Wahllisten für die Wahl des Präsidiums ist zur Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Quote wie folgt vorzugehen:
 - Bei der Wahl der_s Präsident_in und der Vize-Präsident_innen ist eine Quotierung nicht erforderlich.
 - Die Wahl der Vertreter_innen der JuHus muss gemäß der Quote erfolgen.
 - Im Falle, dass ein oder beide Kandidat_innen der JuHus gemäß § 3 nicht gewählt sind, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Zu diesem zweiten Wahlgang sind weitere Kandidat_innen zuzulassen. In diesem Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen statthaft. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und die einfache Mehrheit erreicht.
 - Die Einhaltung der Quotenregelung des Präsidiums muss bei der Wahl der Beisitzer_innen sichergestellt werden. Die Mitgliederversammlung legt zunächst fest, wie viele Beisitzer_innen gewählt werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass die Quote eingehalten werden kann. Ist die Zahl der Beisitzer_innen bestimmt, so legt die Wahlkommission die rechnerisch auf Frauen entfallenden Plätze fest. Steht nach Auszählung der Stimmen der Kandidatinnen fest, wie viele Plätze gemäß den Regelungen in § 3 tatsächlich mit Frauen belegt worden sind, legt die Wahlkommission dann die rechnerisch auf Männer entfallenden Plätze fest und vergibt die Plätze gemäß den Regelungen in § 3.
 - Im Falle, dass die Zahl der gewählten Beisitzerinnen nicht ausreichend ist, die Quote einzuhalten, erfolgt ein zweiter Wahlgang für die Kandidatinnen. Zu diesem zweiten Wahlgang sind weitere Kandidatinnen zuzulassen. In diesem Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen statthaft. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und die einfache Mehrheit erreicht.
3. Bei einer Listenwahl sind die Namen der Kandidat_innen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
4. Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen bzw. Funktion zu besetzen sind.

§ 6 Nachwahlen

1. Scheidet eine Person aus seinem/ihrem Amt aus, kann für diese Position nachgewählt werden.

2. Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.
3. Die Amtszeit der nachgewählten Person endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der ausgeschiedenen Person geendet hätte.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2018

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Arbeitsschiedsgerichtsordnung

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

§ 1 Anwendungsbereich

Die Arbeitsschiedsgerichte sind auf Antrag einer Betriebspartei zuständig für alle Angelegenheiten, für die bei unmittelbarer Geltung des BetrVG nach § 2a Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG das Arbeitsgericht zuständig wäre, wenn dieses im Hinblick auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art 137 WRV im anhängigen oder in einem früheren Verfahren durch einen Gerichtsbeschluss seine Unzuständigkeit festgestellt hat.

§ 2 Arbeitsschiedsgerichte

1. Der HVD Berlin-Brandenburg KdÖR (im Folgenden HVD Berlin-Brandenburg) errichtet ein Arbeitsschiedsgericht und ein Oberarbeitsschiedsgericht (beide zusammen werden im Folgenden als Arbeitsschiedsgerichte bezeichnet). Für diese Gerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, über sie wird der Schriftverkehr geführt und es werden die Verfahrensakten verwaltet. Die Kosten der Schiedsgerichte werden vom HVD Berlin-Brandenburg getragen.
2. Die Arbeitsschiedsgerichte bestehen jeweils aus
 - a. einer oder einem Vorsitzenden und einer_einem Stellvertreter_in sowie
 - b. zwei Beisitzer_innen sowie jeweils einer_einem Stellvertreter_in.
3. An jeder Entscheidung der Arbeitsschiedsgerichte müssen sowohl vom Betriebsrat als auch vom Vorstand nach § 2 Abs. 2 vorgeschlagene Beisitzer_innen beteiligt sein.

§ 3 Bestellung von Mitgliedern der Arbeitsschiedsgerichte

1. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter_innen werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium hat dafür gemeinsame Vorschläge des Betriebsrates und des Vorstands einzuholen und diesen zu entsprechen. Soweit sich Betriebsrat und Vorstand nicht bis zum Ende einer hierfür vom Präsidium gesetzten Frist von mindestens einem Monat auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen können, werden die Vorsitzenden und deren Stellvertreter_innen durch das Präsidium nach Anhörung des Betriebsrates und des Vorstands auch ohne einen gemeinsamen Vorschlag berufen.
2. Die Beisitzer_innen sowie ihre Stellvertreter_innen werden je zur Hälfte vom Betriebsrat und vom Vorstand vorgeschlagen und vom Präsidium berufen. Sie müssen, wenn sie Mitarbeiter_innen des HVD Berlin-Brandenburg sind, in unterschiedlichen Abteilungen beschäftigt sein. Als Beisitzer_innen dürfen Vorstandsmitglieder oder direkt dem Vorstand unterstellte Mitarbeiter_innen, Betriebsratsmitglieder sowie ehemalige Betriebsratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Betriebsratsmitgliedschaft nicht berufen werden.
3. Als Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte können nur Personen vorgeschlagen werden, welche die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetzes erfüllen.

4. Die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter_innen müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht in einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum HVD Berlin-Brandenburg stehen. Sie sollen nach Möglichkeit Richter_innen der Arbeitsgerichtsbarkeit oder als solche tätig gewesen sein.
5. Die Beisitzer_innen und ihre Stellvertreter_innen dürfen, wenn sie Mitarbeiter_innen des HVD Berlin-Brandenburg sind, nicht in Angelegenheiten ihrer eigenen Abteilung mitwirken. Im Übrigen dürfen sie in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

§ 4 Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte beträgt drei Jahre.
2. Ein Mitglied der Arbeitsschiedsgerichte kann jederzeit sein Amt niederlegen.
3. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben bisherige Mitglieder im Amt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte

1. Die Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie kennen den humanistischen Auftrag des HVD Berlin-Brandenburg und wirken auf eine gute Zusammenarbeit hin.
2. Die Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Einzelfall der Schweigepflicht.
3. Die Beisitzer_innen der Arbeitsschiedsgerichte werden ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeitszeiten von Mitarbeiter_innen des HVD Berlin-Brandenburg gelten als Arbeitszeit.
4. Die_der Vorsitzende der Arbeitsschiedsgerichte sowie ihre Stellvertreter_innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch eine gesonderte Regelung des Präsidiums des HVD Berlin-Brandenburg bestimmt wird.

§ 6 Zuständigkeit des Oberarbeitsschiedsgerichts

Das Oberarbeitsschiedsgericht ist zuständig für alle Beschwerdeverfahren, für die bei Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 87 Abs. 1 ArbGG das Landesarbeitsgericht zuständig wäre. Entscheidungen des Oberarbeitsschiedsgerichts sind unanfechtbar.

§ 7 Verfahren

1. Für das erstinstanzliche Verfahren beim Arbeitsschiedsgericht gelten die Vorschriften der §§ 80 Abs. 2, 81, 83 bis 84 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechend.
2. Für das Verfahren beim Oberarbeitsschiedsgericht gelten die Vorschriften der §§ 87 bis 91 Arbeitsgerichtsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
3. Die Beisitzer_innen und ihre Stellvertreter_innen sind vor ihrer ersten Dienstleistung von der_dem Vorsitzenden auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer richterlichen Aufgaben und Verschwiegenheit zu verpflichten.
4. Die Verhandlungen der Arbeitsschiedsgerichte sind öffentlich. Die_der Vorsitzende soll auf Vorschlag einer Partei und nach Anhörung aller Beteiligten die Anwesenheit auch von Zuschauer_innen, die nicht beim HVD Berlin-Brandenburg tätig sind, zulassen, soweit dadurch die Verhandlung nicht gestört wird.

5. Für die Durchführung des Verfahrens bei den Schiedsgerichten werden keine Gebühren erhoben. Auslagen der Parteien werden nur im Rahmen des § 40 Abs. 1 BetrVG erstattet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.1.2018

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art

„Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

§ 1 Regelungsbereich

Der HVD Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin, unterhält Betriebe gewerblicher Art. Der Betrieb gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“ besteht am Stichtag 1. Januar 2018 aus den Jugendverbänden und 10 weiteren Einrichtungen. Für diese Einrichtungen gelten aus steuerlichen Gründen (§§ 51 ff. AO) die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Zweck des Betriebs gewerblicher Art

Der Betrieb gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“ dient übergreifend der Förderung der Weltanschauung, der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten menschlichen Wirkens.

Alle hier angesiedelten Aktivitäten befördern und bekräftigen eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung.

Die ‚Jungen Humanist_innen‘ (JuHu), als Teilbereiche des o.g. BGAs, sind die Jugendverbände des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR, die von ihren Mitgliedern in Eigenverantwortung organisiert und geleitet werden. Ein wesentliches Ziel der Jugendverbände ist die Vermittlung humanistischer Werte wie Offenheit, Toleranz, Selbstbestimmung und Aufklärung. Die von den JuHus organisierten erlebnispädagogischen und kulturellen Angebote und betriebenen Einrichtungen bieten nicht nur Mitgliedern Räume, um Verbundenheit zu stärken und Gemeinschaft leben zu können. Sie stehen allen Interessierten offen und unterstützen die Heranwachsenden dabei, das Leben in die eigene Hand nehmen zu können. Das von den Jugendverbänden angebotene erlebnispädagogische und kulturelle Programm orientiert sich an der Vermittlung humanistischer Werte wie Verbundenheit, Gleichheit und Freiheit. Die hier organisierten Reisen bieten die Möglichkeit, Ideale wie Selbsttätigkeit und -organisation praktisch zu erproben und gemeinschaftlich zu reflektieren. Um dem humanistischen Menschenbild gerecht zu werden, zielen die Reisen auch auf die Förderung von Integration und Inklusion benachteiligter oder behinderter Kinder und Jugendlicher ab. Dieses besondere Profil ermöglicht auch den gemeinsamen Austausch über die eigene Weltanschauung und Lebensauffassung, und bietet damit Halt und Orientierung.

Die humanistische JugendFEIER, ein weiterer Teilbereich des BGAs, geht auf die Tradition der Jugendweihen der Freireligiösen Gemeinden und freidenkerischen Verbände im 19. Jahrhundert zurück. Sie ist neben Geburts- und Trauerfeiern das wichtigste Übergangsritual für Humanist_innen. In einem sechsmonatigen Vorbereitungsprogramm werden die Jugendlichen an die Weltanschauung herangeführt und Grundlagen des Humanismus, seine Werte und Ziele, werden vermittelt.

Die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind sowohl in ihren Zielen als auch in ihrer Methodik dem humanistischen Menschenbild verpflichtet. Dies zeigt sich auch in der Haltung der Mitarbeiter_innen den Kindern und Jugendlichen gegenüber. Sowohl in der Leitung der Einrichtung als auch im direkten Umgang leben sie Humanismus vor. Neben kultureller Bildung und Förderung der Kreativität, hat die Partizipation der Kinder- und Jugendlichen besondere Bedeutung. Sie werden nicht nur bei der Gestaltung der Einrichtungen und des Programms mit einbezogen, sondern

auch zur Mitwirkung im Kiez oder Beteiligung und Mitbestimmung im Bezirk animiert. Im Zuge dessen bieten die Einrichtungen sozialraumorientierte und generationsübergreifende Veranstaltungen, Kurse und Projekte an.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

Der Betrieb gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, Kinder- und Jugendhilfe“ verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch

- Durchführung von humanistischen JUGENDFEIERN
- Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Trägerschaft von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Förderung der Kunst und Kultur (z. B. Unterhaltung von Jugendkunst- und Kulturzentrum)
- Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Kontext der sozialen Arbeit (z. B. Trägerschaft eines Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros)
- Beratung zu den Themen Lebensplanung, Familie und Konflikte i. R. der offenen
- Jugendhilfe (z. B. Mädchenezukunftswerkstatt)
- Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen
- Durchführung von Kursen und Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung, Toleranz
- Durchführung weltanschaulicher Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen
- Verbreitung der humanistischen Kultur
- Förderung der Sprache und der Integration (z.B. Integrationsreisen für Kinder- und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrungen usw.)

§ 4 Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und weltanschauliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Humanistische Kindertagesstätten“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Betriebes fällt das Vermögen an den „Humanistischer Verband Deutschlands e.V., Bundesverband“ die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 AO zu verwenden hat. Der HVD Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Aufhebung oder Auflösung des Betriebs gewerblicher Art „Junge Humanist_innen, JugendFEIER, Kinder- und Jugendhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gemeinnützigkeitssatzung tritt in Kraft, wenn und soweit die unter § 1 ff. beschriebenen Aktivitäten nicht in den hoheitlichen Bereich des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR fallen.

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

§ 1 Regelungsbereich

Der HVD Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin unterhält einen Betrieb gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“. Dieser Betrieb besteht am Stichtag 1. Januar 2018 aus 20 Einrichtungen. Für diese Einrichtungen gelten aus steuerlichen Gründen (§§ 51 ff. AO) die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Zweck des Betriebs gewerblicher Art

Die sozialen Einrichtungen des HVD Berlin-Brandenburg bieten Beratung, Begleitung und Pflege für Menschen, die in Konflikte oder soziale Krisen geraten sind. Gemäß unserer humanistischen Weltanschauung stehen dabei das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde in jeder Lebenssituation an oberster Stelle. Hilfe wird mit dem Ziel der Selbsthilfe und der Suche nach vorhandenen eigenen Ressourcen geleistet.

Die Arbeit in unseren Kontakt- und Beratungsstellen: Einrichtungs- und zielgruppenübergreifend ist es besonderes Anliegen der humanistischen Beratung, individuelle Unterstützung für selbstbestimmte und verantwortungsvolle Entscheidungen zu geben. Die Einrichtungen ermöglichen durch ihr Beratungs- und Begegnungsangebot die Erfahrung konkret gelebter Humanität. Unser Beratungsansatz ist der Mitmenschlichkeit verpflichtet, das friedliche und gleichberechtigte Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, Geschlechter, Herkunft, Weltanschauungen und sozialer Lage wird gefördert. Wir geben praktisch und unmittelbar Trost, Halt, Orientierung und Begleitung bei der Bestimmung individueller Wege und bei Lebenskrisen, auf Grundlage der humanistischen Werte und des humanistischen Menschenbildes.

Ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegeleistungen: Die Einrichtungen sind dem zentralen humanistischen Wert der Selbstbestimmung verpflichtet. Ihre Arbeit setzt die Ansprüche des humanistischen Menschenbildes um und ist daher bestrebt, kranken, hilfe- oder pflegebedürftigen Menschen das Wohnen in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen zu können, sofern dies möglich ist. Um die Betroffenen bei der Umsetzung ihrer Vorstellung eines selbstbestimmten Lebens unterstützen zu können, kooperieren die Pflege- und Mobilitätshilfeteams mit Ärzt_innen, Krankenhäusern, Therapeut_innen und vielen anderen mitbehandelnden Berufsgruppen. Ehrenamtliche, die die Einrichtungen bei der Umsetzung des Patientenwillens unterstützen, werden auf Grundlage der humanistischen Weltanschauung bedarfsgerecht geschult.

Der HVD Berlin-Brandenburg bietet auf weltlich-humanistischer Grundlage Sterbebegleitung zuhause oder im Heim sowie Trauerbegleitung für Nahestehende an. Die Arbeit in unseren Hospizen ist geprägt von der Überzeugung, Menschen auf ihrem letzten Lebensweg so individuell wie möglich zu begleiten: Die persönlichen Wertvorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse der Gäste bestimmen daher maßgeblich den Aufenthalt. Der Erhalt und die Förderung von Autonomie und Entscheidungsfähigkeit haben oberste Priorität.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

Der Betrieb gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“ verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch

- Unterhaltung von Kontakt- und Beratungsstellen wie z.B. Schwangerenkonflikt-beratung, Seniorenberatung, Beratung von Selbsthilfegruppen, Altentages- und Begegnungsstätten, Lebens- und Krisenberatung, Obdachlosenberatung, Beratung für ältere Straffällige etc.
- Ambulante Betreuungs- und Pflegeleistungen für hilfebedürftige Personen (z. B. ambulante Hospizdienste, Sozialstation)
- stationäre Hospizeinrichtungen für Kinder und Erwachsene (z. B. Kindertages- und Nachthospiz Berliner Herz, Hospiz Ludwigpark)
- Mobilitätshilfedienst für ältere und behinderte Menschen
- Betreutes Wohnen für obdachlose Menschen (z.B. Wohnprojekt einschließlich sozialen Betreuungsleistungen)
- Tätigkeit als Betreuungsverein i. S. des § 1900 BGB, insbesondere Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen z.B. geistige, körperliche und gesundheitliche Betreuung
- Förderung des Pflegeengagements gem. des § 45 SGB XI (Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe)
- Durchführung weltanschaulicher Aus-, Fort und Weiterbildung (z. B. zu den Themen Bürgerschaftliches Engagement, Patientenverfügung)
- Flüchtlingshilfe (z.B. Integrationsarbeit i.R. der Patenschaftsprojekte etc.)

§ 4 Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und weltanschauliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Humanistische Kindertagesstätten“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Betriebes fällt das Vermögen an den „Humanistischer Verband Deutschlands e.V. Bundesverband“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 AO zu verwenden hat. Der HVD Berlin-Brandenburg KdÖR erhält bei Aufhebung oder Auflösung des Betriebs gewerblicher Art „Humanistische Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gemeinnützigkeitssatzung tritt in Kraft, wenn und soweit die unter § 1 ff. beschriebenen Aktivitäten nicht in den hoheitlichen Bereich des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR fallen.

II. Protokolle

Protokoll der Mitgliederversammlung

des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

Wann: 14. Januar 2018, 10.00 – 16.00 Uhr
 Wo: Meistersaal am Potsdamer Platz
 Teilnehmende: siehe Anwesenheitsliste

Pkt.1

Begrüßung und Eröffnung durch den Präsidenten JAN GABRIEL
 inkl. Grußwort DR. BRUNO OSUCH (JAN GABRIEL)

Pkt.2

Wahl der Versammlungsleitung

Leitung durch JAN GABRIEL;
 Bestimmung der Protokollführer_in >>> Protokoll NADINE SIE- < zugestimmt >
 GERT;

weitere Mitglieder der VL < zugestimmt >
 >>> Vorschlag 2 Beisitzer (DR. FELICITAS TESCH, DR. ALEXANDER < zugestimmt >
 BISCHKOPF)

Pkt.3

Wahl der Mandatsprüfungskommission

Vorschlag durch VL 3 Personen: < zugestimmt >
 >>> HEIKE KUSCHMIERZ, KONSTANZE BILLEB, KARINA BERG

Pkt.4

Wahl der Wahlkommission

Vorschlag durch VL 5 Personen:
 >>> PETRA WOHLFAHRT, ANJA MÜLLER-BLUHME, CARMEN
 MALLING
 >>> FRANK SPADE, JUTTA KAUSCH

Wahlverfahren: einfache Mehrheit per Handzeichen < zugestimmt >

Bemerkung: keine Gegenstimmen

Pkt.5

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einberufung der MV ist festgestellt.

105 stimmberechtigte Mitglieder sind anwesend und zur Abstimmung berechtigt

Bemerkung:

Änderung; Nummerierung im Ablaufplan und in der Tagesordnung differieren, Pkt.5+Pkt.6 werden zu Pkt.5, alle weiteren Pkt. >>> < immer -1 in der Tagesordnung zum Ablaufplan>

Pkt.6

Vorstellung und Genehmigung der Tagesordnung

Änderungsantrag durch Präsidium,
hier: Wahl der Revision & Schiedskommission

Frage nach Änderungswünsche der MV:

Wortmeldung WOLFGANG HECHT;

wünschte „Ergänzung weiterer Anträge in Pkt.8 (Ablaufplan) >>> Pkt.7 (Tagesordnung)“

Wortmeldung THOMAS HUMMITZSCH;

wünschte „Pkt. 8.5“ (-1) vorzuziehen in „Pkt 8.1“ (-1)

< zugestimmt >

>>> sonstige Anträge anfügen

< zugestimmt >

mit diesen Änderungen >>> Zustimmung (einfache Mehrheit) zur Tagesordnung

Dringlichkeitsanträge zur Satzung? >>>

< keine >

Pkt.7

Anträge

satzungsändernde Anträge; Beschluss über die neue Satzung des HVD BB KdÖR

Antrag zur Satzung KdÖR

>>> Vorgehensweise

„paragraphenweise durchgehen, gemeinsam diskutieren und einzeln zu den Paragraphen abstimmen, zu denen Änderungen übernommen werden sollen“; „danach eine Schlussdiskussion und Abstimmung über die gesamte Satzung“

Antrag DIETER MÜLLER: >>> über jeden Paragraphen soll einzeln ab-

gestimmt werden, auch dann, wenn keine Änderungen vorgesehen sind

Gegenrede FRANK SPADE: >>> da am Ende über die gesamte Satzung abgestimmt wird, ist eine Einzelabstimmung über die Paragraphen nicht notwendig

Abstimmung Antrag DIETER MÜLLER:

Ergebnis: Abstimmungen nur zu Änderungen bei Paragraphen, die geändert werden

Ergebnis:

>>> 8 JA

>>> 8 NEIN

§1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz

Antrag/Ergänzung: Datum auf der Urkunde (Datum) 29.12.2017

Bemerkung: eine Abstimmung dazu ist nicht notwendig

Redebeitrag MANFRED ISEMEYER >>> Präambel

Frage: Warum ist keine Präambel vorhanden?

Antwort (Tenor): ... keine Einigung im Vorfeld, deshalb ohne Präambel;

Hinweis zum Selbstverständnis des HVD; auf die Zukunft vertagt

§2 Ziele und Aufgaben

JAN GABRIEL: „... es kamen im Vorfeld keine Änderungsanträge...“

Frage zu Mitgliedschaft Regionalverbände; >>> wird in „§4 Mitgliedschaft“ angesprochen

§3 Untergliederungen

>>> keine Fragen aus der MV

§4 Mitgliedschaft

Diskussion Verankerung der Regionalverbände (Diskussion aus §2)

Ergebnis: >>> soll bleiben wie gehabt

Frage von **MANFRED ISEMEYER** zu Fördermitgliedern: >>> „... was sind exakt Fördermitglieder ...“

dazu **Redebeiträge** von **GITA NEUMANN** und **WOLFGANG HECHT**

Antrag zu §4,2; >>> Streichung der Änderungen

Ergebnis:

< Mehrheit für Streichung >

Bemerkung: zu diesem Zeitpunkt waren 114 Stimmberechtigte im Saal

Antrag zu §4,2; „....., die die Ziele des ...“; Streichung des 2.“die“

Ergebnis:

< Mehrheit für Streichung >

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

>>> keine Anmerkungen aus der MV

§6 Organe des Verbandes

Diskussionsbeiträge:

MANFRED ISEMEYER

(Tenor) „... Streichung des Organs „Generalsekretär“, da Bildung von Machtzentren zu befürchten wäre;(dieses Organ) erschwert Verzahnung von Weltanschauung und Betrieb ...“

JAAP SCHILT

(Tenor) „... Geschäftsführender des Präsidiums“

DR. THOMAS HEINRICHS

(Tenor) „ ... Dienstvertrag,(arbeitsrechtliche Lösung) für Generalsekretär ... „

Antrag: von **DIETER MÜLLER** >>> Streichung des Generalsekretärs als Organ

Ergebnis: das Organ „Generalsekretär“ wird gestrichen

< Antrag angenommen >

§7 Mitgliederversammlung

Antrag: **ERHARD BOTHUR** zu §7,e „Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren“; Ergänzung des Wortes „Nachwahl“

Ergebnis: Antrag wird übernommen

< Antrag angenommen >

Anlage: Änderungsantrag zur Hauptsatzung für die konstituierende Mitgliederversammlung HVD-BB KdÖR am 14.01.2018

Antragsteller: **THOMAS DORNIEDEN, MONIKA ECKHARDT**, und weitere (siehe Anlage)

Antragstext: siehe Anlage

Anmerkungen aus dem Saal:

WOLFGANG HECHT, DR. INES SCHEIBE, THOMAS DORNIEDEN, DR. FRIEDER WOLF

Ergebnis:

< Antrag angenommen >

§8 Präsidium

Diskussion zu §8,1

Antrag: MANFRED ISEMEYER, >>> §8,1 „Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR und vertritt ... dessen ... Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft“

Ergebnis: Grammatik wird geklärt

< Antrag angenommen >

weitere Vorschläge/Beiträge:

MANFRED ISEMEYER: Sekretariat beim Präsidium einrichten?

STEFFEN ZILLICH: Soll das Präsidium eine eigene Geschäftsstelle bekommen?

Antrag: MANFRED ISEMEYER >>> zu §8,6

„Das Präsidium erhält eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle, die von dem_ von der Generalsekretär_in geführt wird.

Streichung ab „....., die von dem geführt wird“, da das Organ Generalsekretär entfällt.

Folge:

Antrag: §8,e „Bestellung und Abberufung des_der Generalsekretärs_in streichen

Ergebnis:

< Antrag angenommen >

§9 Vorstand**Antrag:**

MONIKA ECKHARDT zu §9,3 ... der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied und max. 3 Mitgliedern ...

Ergebnis:

< Vorschlag abgelehnt >

§10 Generalsekretär_in

Antrag: DR. THOMAS HEINRICHS >>> §10 streichen

Ergebnis:

< §10 wird gestrichen >

§11 Die Revision

Antrag: ERHARD BOTHUR >>> siehe Anlage

Änderungswunsch für §11,1 „Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei höchstens sieben Mitgliedern“

Ergebnis:

< Antrag angenommen >

§12 Schiedskommission**Antrag:** MANFRED ISEMEYER >>> §12,3

(Tenor): Die Ehrenamtlichen erhalten angemessene Aufwandsentschädigung

Ergebnis:

§12,3 Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

< Antrag angenommen >

§13 Kuratorium**Antrag:** MANFRED ISEMEYER

(Tenor): angemessene Entschädigung etablieren

Ergebnis:

§13,3 Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

< Antrag angenommen >

§14 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

keine Änderungsanträge

§15 Wirtschaftsführung

keine Änderungsanträge

§16 betriebliche Mitbestimmung**Anlage:** Änderungsantrag zur Hauptsatzung für die konstituierende Mitgliederversammlung HVD-BB KdÖR am 14.01.2018**Antragsteller:** THOMAS DORNIEDEN, MONIKA ECKHARDT, und weitere**Redebeiträge:** THOMAS DORNIEDEN, MONIKA ECKHARDT

§16,2+3 (Tenor): ... Verfahren, dass sich an staatlichen Gesetzen orientiert

mit entsprechender arbeitsrechtlicher Rechtsprechung

Redebeiträge: DR. THOMAS HEINRICHS, WOLFGANG HECHT

(Tenor): ... keine Kompetenzen des HVD bei Anwendung von Betriebsverfassungsgesetz

Antrag: MANFRED ISEMEYER >>> die Debatte zum Änderungsbeitrag „Thomas Dornieden und weitere“ soll an dieser Stelle beendet werden“**Ergebnis/Abstimmung:** dafür: 33 ; dagegen: > 33

< Antrag abgelehnt >

Antrag: THOMAS HUMMITZSCH >>> „Rednerliste schließen“

Ergebnis: Redeliste wird geschlossen

< Antrag angenommen >

weitere Redebeiträge: STEFFEN ZILLICH, DR. THOMAS HEINRICH, SIMONE SCHÖFFLER

Abstimmung zum Änderungsantrag:

abstimmungsberechtigt im Saal >>> 117

Ergebnis/Abstimmung: dafür: 27 ; dagegen: > 27

< Antrag abgelehnt >

§17 Amtsblatt

keine Fragen und Anmerkungen

§18 Siegel

Antrag: THOMAS FEHSE >>> §18,2,c Generalsekretär streichen

Ergebnis:

< Antrag angenommen >

§19 Inkrafttreten der Satzung - Auflösung

keine Fragen und Anmerkungen

Abstimmung zur Satzung (gesamt):

stimmberechtigte im Saal: 121

Formaler Antrag: auf Unterbrechung der Sitzung

Ergebnis:

< Antrag abgelehnt >

Abstimmung/Ergebnis:> 87 ; dagegen: 1 ; Enthaltung: 5

< Satzung beschlossen >

Änderungsantrag §2,j Entwicklungshilfe >>> das Wort soll geändert werden in Entwicklungszusammenarbeit

Ergebnis:

< Antrag angenommen >

< **Mittagspause** >

Pkt. 7

Sonstige Anträge

Antrag zum Berliner Neutralitätsgesetz

Antrag zur Mitgliederversammlung des HVD Berlin-Brandenburg KdÖR am 14.01.2018

Antragsteller: WOLFGANG HECHT, EVELYNE HOHMANN, MANFRED ISEMEYER und weitere

siehe Anlage

Initiativantrag, da nicht fristgerecht eingegangen

Der Antrag wird durch JAN GABRIEL vorgelesen

Redebeitrag: GITA NEUMANN: (Tenor): ... Beibehaltung des Berliner Neutralitätsgesetzes...

Redebeitrag: DR. THOMAS HEINRICHS: (Tenor): ... Integrationsdebatte, gesellschaftliche Grundeinstellung/Wahrnehmung, pluralistische Gesellschaft

Redebeitrag: WOLFGANG HECHT: (Tenor): ... das Recht, nicht mit religiösen Symbolen beeinträchtigt zu werden ...

Redebeitrag: JAAP SCHILT: (Tenor): ... sie existieren, also mit Symbolen umgehen, pro: causale Entscheidung

Redebeitrag: FELICITAS TESCH: (Tenor): ... privater vs. öffentlicher Raum

Redebeitrag: MONIKA ECKHARDT: (Tenor): ... es braucht einen Prozess zum Austausch ...

Redebeitrag: MANFRED ISEMEYER (Tenor): ... kein Kopftuch im Staatsdienst

Antrag: FRANK SPADE >>> Redeliste beenden

Ergebnis:

< Redeliste wird geschlossen >

Redebeitrag: ANDREA KÄTHNER-ISEMEYER (Tenor): keine religiösen Symbole im Staatsdienst

Redebeitrag: STEFFEN ZILLICH (Tenor): ... Kopftuchdebatte ...

Redebeitrag: DR. THOMAS HEINRICHS (Tenor)...Umgang mit der Pluralität...

Abstimmung: Antrag zum Berliner Neutralitätsgesetz

Ergebnis:

< Antrag wird angenommen >

Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Antrag siehe Anlage

Antrag ist nicht fristgerecht eingegangen

Antrag zur Abstimmung: MV soll sich mit Änderungen (s.o.) befassen

stimmberechtigte im Saal: 121

Ergebnis: (Enthaltungen: 2)

< Antrag angenommen >

Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Antrag siehe Anlage

Bemerkung: Antrag ist nicht fristgerecht eingegangen

Antrag: DR. THOMAS HEINRICHS >>> neue Wahlordnung ohne Logo (Wahlordnung mit Logo wurde zurückgezogen)

Antrag: Soll sich die MV mit der neuer WO befassen?

Ergebnis:

< ja, soll sich befassen >

Bemerkung MANFRED ISEMEYER zu §2,5 der WO „Stimmenthaltungen bleiben unberührt“

Das Wort „berührt“ ist unpassend. Das Wort soll geändert werden.

Bemerkung zur WO: fehlende gender-korrekte Bezeichnungen werden angepasst

Bemerkung MANFRED ISEMEYER: §7 WO; das Wort „Delegierte“ weglassen

DR. THOMAS HEINRICHS übernimmt diesen Vorschlag

Bemerkung zu §2,2 der WO; das Wort „geschlossen“ wird durch das Wort „geheim“ ersetzt.

§2,2 WO heißt nun: „Sollte Widerspruch gegen die offene Wahl erhoben werden, wird geheim gewählt“

Feststellung: keine weiteren Fragen zur WO

Ergebnis: mit 4 Änderungspunkten angenommen

< WO + 4 angenommen >

weitere Anmerkungen und Fragen:

WOLFGANG HECHT: Stichwort Brandenburg Quote

DR. VERONIKA LUEBKE: Frage zur Briefwahl

.
.

.

Gemeinnützigkeitsordnung

Feststellung: Antrag ist fristgerecht eingegangen

Antrag siehe Anlage

Redebeitrag: MARKUS FRANK

Ergebnis/Abstimmung: (Enthaltungen: 2)

< Antrag angenommen >

Arbeitsschiedsgerichtsordnung

siehe Anlage

Redebeitrag: DR. THOMAS HEINRICHS (Tenor): ... Übernahme von arbeitsrechtlichen Regelungen, ... so viele und so weit wie möglich ...

Redebeitrag: KATJA SCHÄFER

Redebeitrag: MONIKA ECKHARDT

und **Antrag:** Vertagung der Abstimmung

weitere Anträge: **Antrag:** keine Vertagung der Abstimmung

Antrag: MONIKA ECKHARDT: §4,1 der Arbeitsschiedsgerichtsordnung; letzten Satz streichen

Ergebnis:

< Antrag angenommen (*) >

Antrag MONIKA ECKHARDT: §7,4 der Arbeitsschiedsgerichtsordnung; ersetze „betriebsöffentlich“ durch „öffentlich“

Ergebnis:

< Antrag angenommen (*) >

Frage zu §3,3 der Arbeitsschiedsgerichtsordnung

„Als Mitglieder der Arbeitsschiedsgerichte können nur Personen vorgeschlagen werden, welche die Voraussetzungen des §21 Absatz 1 und Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes erfüllen.“

Redebeitrag KATRIN RACZYNSKI:

„ ... Arbeitsschiedsgerichtsordnung sollte beschlossen werden“

Ergänzung:

Tenor: „... auch wenn die Arbeitsschiedsgerichtsordnung unvollständig ist, ist es besser als nichts“

Antrag BRITTA LICHT: „Beendigung der Debatte“

Ergebnis:

< Antrag angenommen >

Redebeitrag KATJA SCHÄFER:

Anmerkung: redaktionelle Änderung der Arbeitsschiedsgerichtsordnung §2,3 der Arbeitsschiedsgerichtsordnung enthält einen Bezug zu §2 Abs2. Dieser Bezug muss lauten: §3 Abs 2. (*)

Abstimmung/Ergebnis:

Angenommen mit den Änderungen (*)
< angenommen >

Pkt. 8**Neuwahl des Präsidiums**

Kandidat Präsident: [JAN GABRIEL](#)

Benennung keiner weiteren Kandidaten; keine neuen Vorschläge aus der MV

Vorstellung der Kandidaten

Redebeitrag [JAN GABRIEL](#)

Bemerkung: keine Fragen zum Redebeitrag aus dem Saal

Die Wahl erfolgt schriftlich und mit Wahlurne

Ergebnis:	abgegebene Stimmen:	118	< Jan Gabriel nimmt die Wahl an >
	davon JA	108	
	davon NEIN	7	
	davon ungültig	3	

Wahl der Vizepräsident_innen zum Präsidium

Antrag: es sollen drei (3) Vizepräsident_innen werden

Abstimmung, Ergebnis: es sollen drei (3) Vizepräsidenten werden [< Antrag angenommen >](#)

Die Wahl:

abgegebene Stimmen: 116, davon ungültig: 6

zur Wahl stehen	Vorstellung	Ergebnis:
DR. THOMAS HEINRICHS	Redebeitrag	84 JA-Stimmen
DR. FELICITAS TESCH	Redebeitrag	99 JA-Stimmen
DANIELA TROCHOWSKI	Redebeitrag/Video	102 JA-Stimmen

Die drei (3) zur Wahl stehenden Personen nehmen die Wahl an. [< Wahl angenommen >](#)

Bemerkung: Appell von [MANFRED ISEMEYER](#) zu den Redebeiträgen, „... die Redebeiträge sollten keinen Rückblick darstellen, sondern auf die Zukunft gerichtet sein“

Wahl der Juhu-Kandidaten zum Präsidium

abgegebene Stimmen: 112, davon ungültig: 4

zur Wahl stehen	Vorstellung	Ergebnis:
ANNA RANNEBERG	Redebeitrag	94 JA-Stimmen
SIMON SCHÜTZE	Redebeitrag	102 JA-Stimmen

Die zwei (2) zur Wahl stehenden Personen nehmen die Wahl an. [< Wahl angenommen >](#)

Wahl der Beisitzer zum Präsidium

Bemerkung: Norbert Wirth zusätzlich auf dem Wahlzettel

abgegebene Stimmen: 115

zur Wahl stehen	anwesend	Ergebnis	gewählt
REGINE AUSTER	ja	101 JA-Stimmen	ja / ♀
HEIDI BOTHUR	nicht anwesend	63 JA-Stimmen	ja / ♀
DR. VERONIKA LUEBKE	ja	101 JA- Stimmen	ja / ♀
WERNER SCHULTZ	ja	106 JA-Stimmen	ja / ♂
JUNE TOMIAK	ja	112 JA-Stimmen	ja / ♀
NORBERT WIRTH	ja	36 JA - Stimmen	damit nicht gewählt
PROF. DR. FRIEDER OTTO WOLF	ja	91 JA-Stimmen	ja / ♂
STEFFEN ZILLICH	ja	91 JA- Stimmen	ja / ♂
ULRICH ZSCHOCKE	ja	86 JA - Stimmen	ja / ♂

Vorschlag JAN GABRIEL:

Acht (8) Beisitzer wählen, jeweils vier (4) Frauen und Männer

< angenommen >

Die acht (8) zur Wahl stehenden Personen nehmen die Wahl an.

< Wahl angenommen >

Wahl der Revisions- und Schiedskommission

Bemerkung zum Verfahren: Wahl in einer Wahlurne

Revisionskommission

Vorschlag: Wahl von fünf (5) Revisoren

< Vorschlag angenommen >

Ergebnis:

abgegebene Stimmen: 105

zur Wahl stehen	anwesend	Ergebnis
ANNE BUSCHMEIER	ja/Redebeitrag	97 JA-Stimmen
WOLFGANG HECHT	ja/Redebeitrag	101 JA-Stimmen
EVELIN HOHMANN	anwesend	100 JA-Stimmen
ERHARD BOTHUR	nicht anwesend	91 JA-Stimmen
JOACHIM KRAWCZYK-KREMER	nicht anwesend	93 JA-Stimmen

Die fünf (5) zur Wahl stehenden Personen nehmen die Wahl an.

< Wahl angenommen >

Schiedskommission

Vorschlag: Wahl von vier (4) Personen

< Vorschlag angenommen >

Ergebnis:

abgegebene Stimmen: 115

zur Wahl stehen	anwesend	Ergebnis
DIETER MÜLLER	ja/Redebeitrag	71 JA-Stimmen
MANFRED GÜNTHER		79 JA-Stimmen
DR. EBERHART LÖHNERT		100 JA-Stimmen
JULIAN REISER		86 JA-Stimmen

Die vier (4) zur Wahl stehenden Personen nehmen die Wahl an.

< Wahl angenommen >

Pkt.9 Verschiedenes

Juhus:

>>> Tische: Bei MVs sollten in Zukunft mehr Ablagemöglichkeiten für Unterlagen geschaffen werden

Humanismus Stiftung Berlin: Manfred Isemeyer weist auf die Veranstaltung im

Humanistischer Salon

22.02.2018, 18.00 Uhr

Nikolaihaus Berlin

Dr. Steffen Schröder

hin.

Regionalverband MOL: Lebenskundeführerinnen zahlen Mitgliedsbeitrag in Berlin. Warum ist das so? Bitte um Klärung

Humanistische Akademie: Tina Bär weist darauf hin, dass Exemplare zu Veranstaltungen ausliegen.

Schlussworte & Verabschiedung durch den Präsidenten **JAN GABRIEL**

Für das Protokoll: **NADINE SIEGERT**

Für das Präsidium: **JAN GABRIEL**

III. Beschlüsse

Antrag zur Mitgliederversammlung des

Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

am 14. Januar 2018

Beschlussantrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Humanistinnen und Humanisten sehen in der Trennung von Staat und Religion/Weltanschauung, dem Verfassungsgrundsatz der staatlichen Neutralität zusammen mit der Religionsfreiheit eine unverzichtbare Voraussetzung für einen modernen demokratischen Rechtsstaat. Mit der Auflösung traditioneller religiöser Milieus, einer fortschreitenden Säkularisierung und der Vielfalt neuer Lebensentwürfe der Menschen muss der Staat zwingend neutral in Bezug auf Religion/Weltanschauung sein, um eine freie und offene Gesellschaft zu garantieren. Der HVD BB spricht sich daher für den substanziellen Erhalt des Berliner Neutralitätsgesetzes aus.

Begründung:

Religiös-weltanschauliche Neutralität ist ein striktes Gebot des deutschen Religionsverfassungsrechts und bedeutet, die generelle Enthaltung von Parteilichkeit und Parteinahme zugunsten religiöser oder weltanschaulicher Lehren, weil der Staat als solcher keine Religion oder Weltanschauung hat. Sein „Wertesystem“ ergibt sich aus seinen eigenen zentralen Existenzbedingungen (Grundrechte, Menschenrechte, Völkerfreundschaft usw.). Die Unparteilichkeit bedeutet u.a., dass religiöse oder weltanschauliche Symbole in Rathäusern, Gerichtssälen oder Schulen nichts zu suchen haben. Wegen des objektiv-rechtlichen Gehalts des Neutralitätsgebots können sich Angestellte und Beamte mit hoheitlichen Aufgaben im Staatsdienst nicht auf ihre Religionsfreiheit berufen, sie unterliegen in ihrer Tätigkeit einer Neutralitätspflicht. Die Ausübung von Religion/Weltanschauung ist ihre Privatsache; sie muss sich auf den nichtstaatlichen Bereich beschränken.

Im Januar 2005 hat das Abgeordnetenhaus das Berliner Neutralitätsgesetz beschlossen, dessen Präambel lautet: „Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.“ Das Gesetz regelt die Beachtung der staatlichen religiösen und weltanschaulichen Neutralität im Öffentlichen Dienst (u.a. Justiz, Polizei und Allgemeinbildende Schulen) und untersagt innerhalb der Dienstzeit das Tragen von sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbolen, „die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren.“ Es dürfen auch keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke getragen werden.

Die Umsetzung des staatlichen Neutralitätsgebots bedeutet keine Missachtung der Religionsfreiheit, sondern eine Grenze der Religionsfreiheit, die den Betroffenen lediglich eine räumlich und zeitlich begrenzte Zurückhaltung während der Ausübung hoheitlicher Aufgaben abverlangt. Gerade im Schulbereich, wo ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen und Schülern besteht, ist der staatliche Erziehungsauftrag nur gewährleistet, wenn die Neutralität strikt eingehalten wird.

Teile der Linken und der Grünen befürworten gegenwärtig eine Aufhebung oder zumindest grundlegende Änderung des Gesetzes. Von Seiten der Kritiker des Neutralitätsgesetzes wird behauptet, das Landesgesetz sei verfassungswidrig und berufen sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 2015. Dieses hat sich aber über-

haupt nicht mit der Berliner Regelung befasst, sondern mit einem Landesgesetz aus NRW, das die christliche Religion gegenüber anderen bevorzugte. Richtig ist: Solange das Berliner Neutralitätsgesetz nicht förmlich vom BVerfG für nichtig erklärt ist, hat es Bestand.

Das Berliner Neutralitätsgesetz garantiert staatliche Neutralität da, wo Menschen der staatlichen Gewalt nicht ausweichen können. Angesichts von über 250 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und einem Anteil von fast 70 Prozent konfessionsfreier Menschen in Berlin verdient das Berliner Neutralitätsgesetz Unterstützung, weil es zum gesellschaftlichen Frieden in der Stadt beiträgt.

Antragsteller:

WOLFGANG HECHT

EVELYNE HOHMANN

MANFRED ISEMEYER

ANDREA KÄTHNER-ISEMEYER

DR. EBERHARD LÖHNERT

CARMEN MALLING

GITA NEUMANN

DR. BRUNO OSUCH

DIETER REICHELT

SABINE SCHERMELE

WERNER SCHULTZ

WILFRIED SEIRING

FRANK SPADE

DR. FELICITAS TESCH

IV. Urkunden

U r k u n d e

über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung werden dem

**Humanistischen Verband Deutschlands – Landesverband Berlin-Brandenburg
e.V.
Wallstraße 61-65, 10179 Berlin**

die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Jeder Wechsel der vertretungsberechtigten Personen sowie jeder verfassungsändernde Beschluss der Körperschaftsorgane sind der für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.

Berlin, am 29. Dezember 2017

.....
Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa



BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
JAN GABRIEL

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Präsidenten

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

KATRIN RACZYNSKI
Vorstand

NADINE SIEGERT
Protokollführerin

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
**DANIELA
TROCHOWSKI**

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

stellvertretenden Präsidentin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
DR. FELICITAS TESCH

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

stellvertretenden Präsidentin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
**DR. THOMAS
HEINRICHS**

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

stellvertretenden Präsidenten

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
REGINE AUSTER

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

Beisitzerin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
HEIDI BOTHUR

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

Beisitzerin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
DR. VERONIKA LUEBKE

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

Beisitzerin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
WERNER SCHULTZ

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Beisitzer

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
JUNE TOMIAK

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

Beisitzerin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
**PROF. DR.
FRIEDER OTTO WOLF**

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Beisitzer

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
STEFFEN ZILLICH

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Beisitzer

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
ULRICH ZSCHOCKE

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Beisitzer

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Frau
ANNA RANNEBERG

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zur

Beisitzerin

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 14. Januar 2018 wird

Herr
SIMON SCHÜTZE

für die Dauer von 3 Jahren vom 14. Januar 2018
bis zum 13. Januar 2021 gemäß § 8 Absatz 7
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Beisitzer

bestellt.

Berlin, den 15. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums
vom 11. Dezember 2017 wird

Frau
KATRIN RACZYNSKI

für die Dauer von 5 Jahren vom 1. Januar 2018
bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 8 Absatz 8c
der Satzung vom 14. Januar 2018 zum

Vorstand

bestellt.

Berlin, den 14. Januar 2018

JAN GABRIEL
Präsident

Die amtliche Veröffentlichung erfolgt durch die Online-Publikation unter <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amsblatt>

Impressum

Herausgeber:

Humanistischer Verband Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR,
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

Redaktion: Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 030 613904-26

E-Mail: amsblatt@hvd-bb.de

Internet/Intranet: <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amsblatt>